



## *Satzung «Bürgerverein Neuhäuser e.V.»*

### **§ 1 Name**

**(1)** Der Verein führt den Namen «*Bürgerverein Neuhäuser*». Sein Sitz kann wahlweise Kirchzarten oder Freiburg sein und richtet sich nach dem Wohnsitz des/der Vorsitzenden. Sein Wirkungsbereich sind die Ortsteile Kirchzarten-Neuhäuser und Kappel-Neuhäuser. Seit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz «e.V.» (eingetragener Verein). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

**(1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Zweck des Vereins soll u.a.

=> die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere

=> die Pflege und Förderung der Kultur bzw. kultureller Belange und

=> der Identität der Ortsteile Neuhäuser und

=> die Begleitung ihrer Entwicklung sein.

**(2)** Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

=> die Begleitung von Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens und des Wassers,

=> bei der sachgerechten Beseitigung und Sicherung der Schwermetalle als Hinterlassenschaft des Bergbaus.

=> Beratung der Behörden und Bürger hinsichtlich des Umgangs mit toxischen Schwermetallen durch Öffentlichkeitsarbeit,

=> die Pflege und Erhaltung der unter Artenschutz befindlichen seltenen Tierarten des Biotops an der Neuhäuserstraße,

=> Erarbeitung und Herausgabe einer Chronik der ehemals selbständigen Gemeinde Neuhäuser,

=> die Förderung des sozialen Zusammenlebens und Zusammenhalts in den Ortsteilen durch Ortsteilfeste, sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen in Kirchzarten und (Freiburg-) Kappel und,

=> die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen von Neuhäuser und seinen und Bürgern gegenüber den Orts- und Gemeindeverwaltungen und anderen Körperschaften, insbesondere hinsichtlich der Ortsteilentwicklung und im Zusammenhang mit der Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Vereinszwecke.

**(3)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Jeder volljährige Bürger und jede volljährige Bürgerin, der/die an den Zielen des Vereins interessiert ist und den Satzungszweck anerkennt, kann Mitglied werden.

Auch juristische Personen, Vereine und andere Organisationen können als kooperative Mitglieder beitreten, sofern sie ihren Sitz in Kirchzarten oder Freiburg oder ihren Wirkungskreis in Neuhäuser haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den *Geschäftsführenden Vorstand* zu richten, der hierüber nach freiem Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen oder Vereinen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende eines Jahres erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich; und zwar bei:

=> Verstoß gegen die Vereinssatzung,

=> Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

(2a) Über die Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2b) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen die Halbierung oder Aussetzung der Beiträge für ein Jahr beschließen. Eine unmittelbare Wiederholung des Moratoriums im Folgejahr ist ausgeschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

### § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

=> die Mitgliederversammlung,

=> der Geschäftsführende Vorstand und

=> der Gesamtvorstand.

Der *Geschäftsführende Vorstand* besteht aus mindestens vier, maximal sechs Personen:

=> Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertreter/in und dem/der 2. Stellvertreter/in sowie dem/der Kassenführerin, dem/der Schriftführerin und dem/der Schriftleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit.

=> Das Amt des Schriftführers oder das Amt des Schriftleiters für Öffentlichkeitsarbeit kann jeweils ein stellvertretender Vorsitzender in Personalunion ausüben.

=> Der *Gesamtvorstand* setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied des Bürgervereins als Nachfolger berufen.

(4a) Der *Geschäftsführende Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4b) Der *Gesamtvorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Vorstandsgremien werden von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung abgehalten. Sie wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hat schriftlich, mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung kann aber auch als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Entscheide der Einzelnen zu Tagesordnungspunkten können durch vorherige schriftliche Stimmabgabe vor Durchführung der Mitgliederversammlung abgegeben werden, bzw. müssen, bei virtueller Teilnahme, schriftlich innerhalb von 14 Tagen bestätigt werden.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

**(3)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- => Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- => Entgegennahme des Kassen-Berichtes über das Ergebnis Einnahmen/Ausgaben, Vermögen/Verbindlichkeiten im Vorjahr und
- => Entlastung des Vorstandes,
- => Berufung von zwei, dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder als Kassenprüfer,
- => Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- => Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- => Beschlussfassung über Änderung der Satzung und
- => über die Auflösung des Vereins,
- => Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes,
- => Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**(4)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

#### **§ 8 Stimmrecht**

**(1)** Die Art der Abstimmung ermittelt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlverhandlung.

**(2)** Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(3)** Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**(4)** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 9 Vertretungsrecht**

Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

#### **§ 10 Vereinsmitteilungen**

Der Verein gibt das Mitteilungsblatt «Neuhäuser Bote» heraus; dieses dient zur Information und Dokumentation des Geschehens in Neuhäuser.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

**(1)** Der Verein kann nur durch Drei-Viertel-Stimmenmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dabei müssen mindestens 40% der Vereinsmitglieder anwesend sein.

**(2)** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Kassenführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**(3)** Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Gemeinde Kirchzarten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Neuhäuser zu verwenden hat.

**§ 12 Schlussbemerkung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.Juli 2012 beschlossen, am 20.November 2012, 30.September 2021 und 22. November 2022 überarbeitet. Die heutigen Modifikationen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Kirchzarten, den 22.11.2022*

\*\*\*\*\*

**Nachrichtlich:**

Mit Datum 26.11.2012 wurde der Verein vom Amtsgericht Freiburg, Registergericht, ins Vereinsregister unter der Nr. VR 700672 eingetragen.

Gemäß Schreiben des Finanzamtes Freiburg-Stadt vom 25.09.2012, Az. 06469/43173, SG: 02/03, dient der Bürgerverein Neuhäuser e.V. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in §5 Abs. 1 Nr.9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Der Verein ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Steuer-Nr. Finanzamt Freiburg-Land: 07031/51240.

Der aktuelle Freistellungsbescheid datiert v. 16.11.2020.

\*\*\*\*\*